

Werden die Einnahmeverluste für den jeweils ganzen Monat vom Land übernommen oder nur für die Tage, in denen die Notbetreuung aufgrund § 28b Abs. 3 Satz 3 stattfand?

Wenn die Einrichtung aufgrund § 28b Abs. 3 Satz 3 für mehr als 14 Kalendertage geschlossen war, so werden die Einnahmeverluste vom Land für den gesamten Kalendermonat den Gemeinden und Verbandsgemeinden erstattet.

Gilt die Erstattung auch, wenn das Kind vor oder nach Beendigung der Schließung auf Grundlage von § 28b Abs. 3 Satz 3 in demselben Monat die Kindertagesbetreuung im eingeschränkten Regelbetrieb besuchte?

Die Erstattung wird – sofern das Kind während der Schließung nicht in der Notbetreuung war – für den ganzen Monat an die Gemeinden und Verbandsgemeinden vom Land gezahlt, auch wenn das Kind die Kindertagesbetreuung während des eingeschränkten Regelbetriebes im selben Monat vor oder nach der Schließung besuchte.

Zählen bei der Berechnung der mehr als 14 Tage Schließung auch Wochenendtage und Feiertage mit?

Ja. Der Erlass zielt auf „Kalendertage“ ab; d.h. alle Tage des Kalenders werden bei der Berechnung zugrunde gelegt.

Werden die Beitragsausfälle auch erstattet, wenn eine Einrichtung aufgrund einer (Quarantäne)Anordnung des Gesundheitsamtes schließen musste?

Nein. Die Erstattung der Beitragsausfälle an die Gemeinden und Verbandsgemeinden greift nur, wenn eine Einrichtung aufgrund § 28b Abs. 3 Satz 3 geschlossen wurde.